



Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.

Satzung

Deutsches Zentrum für orale Implantologie e.V.

geändert am 26.01.2019 eingetragen ins VR am 31.05.2019

§ 1 - Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutsches Zentrum für orale Implantologie e.V. (nachfolgend DZOI e.V.)
2. Die Logofarben sind lindgrün / weiß.

§ 2 - Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 9789 in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Bonn.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Das DZOI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Symposien und Vorträgen, Forschungsvorhaben, Hospitationen und Supervisionen bei förderungswürdigen Kolleginnen und Kollegen, postgraduierte Ausbildung (z.B. Master of science in oral Implantology and Funktion), Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie, Tätigkeitsschwerpunkt Laserzahnmedizin, kollegiale curriculare Veranstaltungen im In- und Ausland.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kostenfreie Telefonberatung durch Vorstandsmitglieder und damit zweite und dritte Meinung, Möglichkeiten im Sinne von Aufklärung zahnmedizinischer Sachverhalte und Neuerungen, Verteilung von Implantatpässen in der Bevölkerung, Patientenaufklärung, Förderung von zahlungsunfähigen Patienten in sozialkritischen Situationen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Zweck und Aufgabe

1. Das DZOI bekennt sich zum Gedanken kollegialer Integrität, der Fort- und Weiterbildung und der Weiterentwicklung der dentalen Implantologie, Prothetik, Lasertechnologie und digitalen bildgebenden Medien.
2. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.
3. Das DZOI gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen. Sie fördert vor allem den Kontakt zwischen den zahnärztlichen Kollegen und Zahntechnikern auf freiwilliger Basis.

§ 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Das DZOI kann eine Mitgliedschaft bei anderen wissenschaftlichen Verbänden und / oder Gesellschaften eingehen.

§ 6 - Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie anderer Ordnungen geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit zusammenhängender Fragen entstehen, ist zunächst der Vorstand zuständig.
3. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch zu erheben.
4. Erst nach endgültiger Entscheidung durch den Vorstand kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.



Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person, die im zahnmedizinischen und / oder zahn-technischen Berufen oder einer Firma tätig ist beantragen. Der Antragsteller muss volljährig sein.
2. Der Antrag hat schriftlich mit dem Antragsformular zu erfolgen. Dem Antragsteller ist eine Satzung auszu-händigen. Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle abgegeben bzw. zugesandt werden.
3. Der gesamte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mitgliedsbeiträge: Ordentliche Mitglieder: € 255,- p.a., Familienmitglieder: € 130,- p.a., Fördernde Mitglieder: € 500,- p.a., kooperative Mitglieder: beitragsfrei, Assistenzärzte: € 100,- p.a., Studenten: beitragsfrei, sie verpflichten sich jedoch nach Abschluss des Studiums für mind. 24 Monate die Mitgliedschaft beizubehalten. Rentner: beitragsfrei.

§ 8 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Jedes Mitglied kann hierzu einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 9 - Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt erfolgt jeweils zum Ersten des Folgemonats, nach Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.
2. Von diesem Zeitpunkt an besteht für das Mitglied die Zahlungspflicht gem. der Beschlussfassung nach § 16, Ziffer 7.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
 - 2.1 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
 - 2.2 Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate vor Jahresende.
3. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - 3.1 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.
4. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze der Satzung und insbesondere gegen die Ethikrichtlinien gröblich verstößt. Dem Mitglied steht das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
5. durch Auflösung des Vereins nach § 26. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. an allen Vereinsveranstaltungen (Kongresse, Workshops) gegen den festgesetzten Kostenbeitrag teilzunehmen.
3. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand die Protokolle einsehen.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln.
2. die Satzung des Vereins, sowie auch die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.



Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.

3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und sonstigen Forderungen durch Bankeinzugsverfahren abbuchen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haften nur mit ihren Beiträgen und Umlagen gegenüber dem Verein.

§ 13 - Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 14 - Mitgliederversammlungen

1. Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
2. Sämtliche anwesenden Mitglieder haben eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung muss einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres in einer deutschen Stadt oder in einem deutschsprechenden Land einberufen werden.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
Satzungsänderungen werden fristgerecht schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung abstimmen zu lassen.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
 - 1.1 Feststellung der fristgerechten Einladung
 - 1.2 Feststellung der Stimmberechtigten
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - 1.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 1.5 Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - 1.6 Bericht des Schatzmeisters
 - 1.7 Rechenschaftsberichte von Ausschüssen
 - 1.8 Bericht der Kassenprüfer
 - 1.9 Entlastung des Schatzmeisters
 - 1.10 Entlastung des Vorstandes
 - 1.11 Anträge
2. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
 - 2.1 Feststellung der fristgerechten Einladung
 - 2.2 Feststellung der Stimmberechtigten
 - 2.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - 2.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 2.5 Aussprache und Beschlussfassung

§ 16 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 2.1 Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - 2.2 Wahl eines Schatzmeisters



Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.

3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Bestätigung der gewählten Ausschussmitglieder
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung. Der Antrag kann nur von einem stimmberechtigten, nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied gestellt werden.
7. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Mahnkosten für das Einfordern von Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem DZOI.
8. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung für Anschaffungen über eine Gesamtsumme von mehr als 20.000 Euro (in Worten: zwanzigtausend Euro) je Einzelmaßnahme.
9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Bürgschaften. Ausgenommen hiervon sind Kontoüberziehungskredite bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Summe der Jahresmitgliedsbeiträge.
10. Satzungsänderung
11. Auflösung des Vereins.

§ 17 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
3. Allgemein wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt oder wenn zwei oder mehrere Kandidaten für eine Wahl vorgeschlagen sind.
 - 3.1 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur JA- und NEIN-Stimmen oder die Namensnennung.
4. Wenn von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
5. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er über fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.
 - 5.1 Beschlüsse zu Anträgen, welche sich mit demselben Thema befassen, sind so abzustimmen, dass über den Antrag mit den weitestgehenden Auswirkungen zuerst abgestimmt wird.
6. Die Beschlussfassung erfolgt wie § 17, Ziffer 3.1. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Beschlussfassung zur Satzungsänderung siehe § 25.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins siehe § 26.

§ 18 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
4. Falls es bei Vorstandsabstimmungen zu einer Pattsituation kommen sollte, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Der Vorstand ist vom § 181 BGB befreit. Eine Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht.



Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.

§ 19 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsstellenleiter mit der Geschäftsführung des Verbandes zu beauftragen. Dieser kann auch Vorstandsmitglied sein. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand / Geschäftsstellenleiter erstellen einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und gibt diesen auf der gem. § 14, Ziffer 3 durchzuführenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
4. Der Vorstand hat die durch die Kassenprüfer festgestellten berechtigten Mängel umgehend zu beheben.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 1. Der Präsident und nach ihm seine ebenfalls allein vertretungsbefugten Stellvertreter, vertreten den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
 2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und erstellt den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.
 3. Der Schriftführer erledigt den ihm übertragenen Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.
 4. Die Ausschussvorsitzenden nehmen die Rechte des Vorstandes in ihren Ausschüssen wahr und sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 20 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die nach § 14, Ziff. 3 einberufene Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 21 - Kassenprüfer

1. Von der nach § 14, Ziff. 3 einberufenen Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Verwendung der Gelder zu prüfen. Diese Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der nach § 14, Ziff. 3 einberufenen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
4. Sie haben das Recht, jederzeit, unter Hinzuziehung eines Mitgliedes des Vorstandes, ins Einzelne gehende Kassenprüfung durchzuführen.
5. Hierzu sind ihnen sämtliche Kassenunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der selbstständige Zugang zu der Datenverarbeitungsanlage des Vereins ist sicherzustellen.
6. Sie erstellen über jede Kassenprüfung einen Bericht, welcher von den beteiligten Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Mitgliederversammlungsprotokoll als Anlage hinzuzufügen.
7. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt einer der Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 22 - Ausschüsse

1. Die im Verein installierten Ausschüssen neue Abteilungen können gegründet werden.
2. Sie regeln ihre Aufgaben und Funktionen entsprechend den Vorgaben des Vorstands selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Für die Ausschüsse, die Wahlen und die Zusammensetzung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.



Deutsches Zentrum
für orale Implantologie e.V.

§ 23 - Protokollieren der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind zu protokollieren. Sie sind leserlich und verständlich zu führen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die gültigen Beschlüsse sind aufzubewahren.

§ 24 - Mitgliederehrungen

1. Vorstandsmitglieder können nach einer ununterbrochenen Gesamtzugehörigkeit im Vorstand von vier Jahren mit der silbernen Ehrenmedaille und nach acht Jahren mit der goldenen Ehrenmedaille geehrt werden.
2. Mitglieder können nach einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von fünfzehn Jahren mit der bronzenen, nach zwanzig mit der silbernen und nach fünfundzwanzig Jahren mit der goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnet werden.
3. Ehrenmedaillen können auch an Nichtmitglieder vergeben werden.
4. Die Ehrung erfolgt auf der folgenden, nach § 14, Ziff. 3 einberufenen Mitgliederversammlung oder auch anlässlich einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung.

§ 25 - Satzungsänderung

1. Jede Satzungsänderung muss mit einem schriftlichen Antrag zur Mitgliederversammlung erfolgen und als Tagesordnungspunkt auf der Einladung aufgeführt sein. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Sie sind nur dann beschlossen, wenn über fünfundsiebzig Prozent der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

§ 26 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist dann beschlossen, wenn über neunzig Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine zu benennende gemeinnützige Einrichtung.
4. Bei Auflösung des Vereins verpflichtet sich das DZOI e.V., das in seinem Besitz befindliche Vermögen aus gemeinnützigen Zwecken einer caritativ tätigen Organisation zukommen zu lassen.

§ 27 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.05.2019 in Kraft.
2. Damit sind alle vorherigen Satzungen ungültig.

§ 29 - Hinweis bezüglich DSGVO vom 25. Mai 2018

Die Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 sind in der Datenschutzordnung des Vereines geregelt, siehe auch Webseite: www.dzoi.de

Satzung geändert am 26.01.2019 - Satzung eingetragen ins Vereinsregister am 31.05.2019